

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

03. Mai 2018

Nr. 17/ S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
54/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2010	2
55/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke der Stadt Bad Wünnenberg über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015	3 - 5
56/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015	6 - 8
57/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016	9 - 11
58/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn über die Kraftloserklärung von 2 Sparerkunden	12
59/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisbehörde – über die Zustellung eines Bescheides	13
60/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides	14
61/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Salzkotten-Niederntudorf; Auslage der Antragunterlagen und Erörterungstermin	15 - 16
62/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Paderborn über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages	17
63/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenbauamt – über den Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold zur Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück betr. Verlängerung des Rad-/Gehweges im Zuge der K3	18

53/2018

Bekanntmachung

**Gesamtabschluss der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2010**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2010 sowie den Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 und 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2010 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2010

Aktiva zum 31.12.2010	= 141.612.484,74 €
Passiva zum 31.12.2010	= 141.612.484,74 €

2. Gesamtergebnisrechnung 2010

Erträge	= 26.056.098,98 €
Aufwendungen	= 27.378.888,02 €
Gesamtbilanzverlust	= 1.322.789,04 €

Der Gesamtabchluss 2010 einschließlich des gem. § 117 Abs. 1 GO NRW beizufügenden Beteiligungsberichtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 04.04.2018 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 13.04.2018 mitgeteilt, dass gegen den Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2010 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2010 liegt bis zur Bestätigung des folgenden Abschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, eingesehen werden

Bad Wünnenberg, 20.04.2018

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister



Christoph Rüter

55/2018

Stadtwerke Bad Wünnenberg

B e k a n n t m a c h u n g

Die Eröffnungsbilanz der Stadtwerke Bad Wünnenberg zum 01.01.2015 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 16.04.2018 werden hiermit unter Hinweis auf § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 die Eröffnungsbilanz der Stadtwerke Bad Wünnenberg zum 01.01.2015 und den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23 öffentlich ausgelegt und kann eingesehen werden.

Bad Wünnenberg, den 24. April 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Wittler



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 EigVO gesetzlicher Prüfer der Eröffnungsbilanz des Betriebes Stadtwerke Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Eröffnungsbilanzprüfung zum 01.01.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.04.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne

Ich habe die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Wünnenberg zum 1. Januar 2015 geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Ich habe meine Prüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW analog unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.*



Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.04.2018

GPA NRW

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Middell', written over the printed name.

Matthias Middell



56/2018

Stadtwerke Bad Wünnenberg

B e k a n n t m a c h u n g

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2015 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 16.04.2018 werden hiermit unter Hinweis auf § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2015 festgestellt. Der Jahresgewinn 2015 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23 öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

Bad Wünnenberg, den 24. April 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Wittler



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes



Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

- „1. Eine Gebührebnachkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.
2. Der verfügt über kein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW.“

Herne, den 16.04.2018

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Middell



57/2018

Stadtwerke Bad Wünnenberg

B e k a n n t m a c h u n g

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2016 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 16.04.2018 werden hiermit unter Hinweis auf § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2016 festgestellt. Der Jahresgewinn 2016 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23 öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

Bad Wünnenberg, den 24. April 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Wittler



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.10.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes



Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

- „1. Eine Gebührennachkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.
2. Der verfügt über kein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW.“

Herne, den 16.04.2018

GPA NRW

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Middel', is written over the printed name.

Matthias Middel



58/2018



Da die Sparurkunden Nr. 3511132221 und 3511546172, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 16.01.2018 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 27.04.2018

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

59/2018

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Sabrina Monika Stollburg
geb. am 07.12.1970 in Paderborn/Deutschland
zuletzt wohnhaft: Pickelstr. 13, 33181 Bad Wünnenberg
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - ,
An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Frei-
tag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)
der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.04.2018 (Az: 36.21.50-5989) in ihrer Fahrerlaubnis-
angelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Rövekamp

60/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Jugendamt
33102 Paderborn**

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Piotr Bloch
geb. 12.10.1985
zuletzt wohnhaft: Tottenklee 22, 33154 Salzkotten
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Jugendamt / 51.2 – Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer 08/13, während der üblichen Sprechzeiten (Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) der Elterngeldbescheid des Kreises Paderborn vom 28.03.2017 (Geschäftszeichen: 50F0403825) eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn

Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Müller-Lüthen

61/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40643-18-600 (WEA 09)

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Salzkotten - Niederntudorf

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Siemens SWT DD 142 in Salzkotten, Gemarkung Niederntudorf, Flur 12, Flurstück 29.

Die Windenergieanlage hat die folgenden technischen Merkmale:

• Siemens SWT DD 142
• Leistung 4.100 kW
• Nabenhöhe 129,0 m
• Rotordurchmesser 142,0 m
• Gesamthöhe 200,0 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die Antragstellerin hat gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Gutachten zum Eisfall/-wurf, Brandschutzkonzept, Typenprüfung) liegt in der Zeit vom

09.05.2018 bis einschließlich 11.06.2018

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadtverwaltung Salzkotten, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 44/45, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und unter www.uvp.nrw.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und auf FFH-Gebiete dem Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 11.07.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **31.07.2018 ab 9.30 Uhr** anberaumt. An diesem Termin werden acht weitere Anträge für Windenergieanlagen im Windpark Niederntudorf erörtert.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Salzkotten, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragsteller/innen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

62/2018

Bekanntmachung

des Wahlleiters des Kreises Paderborn
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages
des Kreises Paderborn

Herr Andreas Kemper hat mit Ablauf des 24. April 2018 gemäß §§ 37, 38 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 – SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 1 Neuntes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des MIK vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), auf sein Mandat in der Vertretung des Kreises Paderborn verzichtet.

Gemäß § 45 Absatz 2 KWahlG stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD) der Bewerber

Karl-Heinz Josef Maria Tegethoff
geb. 1954 in Paderborn
wohnhafte Kirchstraße 39
in 33178 Borcheln

als Nachfolger in den Kreistag des Kreises Paderborn einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an, also bis zum 01. Juni 2018 einschließlich, Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Paderborn, 30. April 2018

Der Wahlleiter
des Kreises Paderborn
In Vertretung

gez.

Dr. Conradi
Kreisdirektor

63/2018

Kreis Paderborn
Der Landrat
- Kreisstraßenbauamt -

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück über die Verlängerung des Rad-/ Gehweges im Zuge der Kreisstraße 3 (Heddinghauser Straße) bis zur L 815 (Graf-Meerveldt-Straße) genehmigt (Az. 31.13 04 (7)) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold - ausgegeben am 03.04.2018 - bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 30.04.2018

Im Auftrag

gez.

Fraune